

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. GVBe-0069/15 vom 19.11.2015
über die Satzung zur**

**1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz
für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1, in der Flur 1, Gemarkung Stoben**

Geltungsbereichsgrenzen:

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz umfasst die nachfolgenden Grundstücke:

Ortsteil	Stoben
Gemarkung	Stoben
Flur	1
Flurstücke	Teilflächen aus 100, 101, 102/1
Fläche rd.	1.575 m ²

Die Grundstücke befinden sich nördlich der Ortslage Stoben, östlich der Straße Am Fuchsberg, am Wendehammer anliegend.

Der Geltungsbereich der 1. Satzungsergänzung ist in beiliegendem Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 wird entsprechend der Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Benz vom 19.11.2015 die Satzung zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben tritt mit Ablauf des **16.12.2015** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planergänzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin

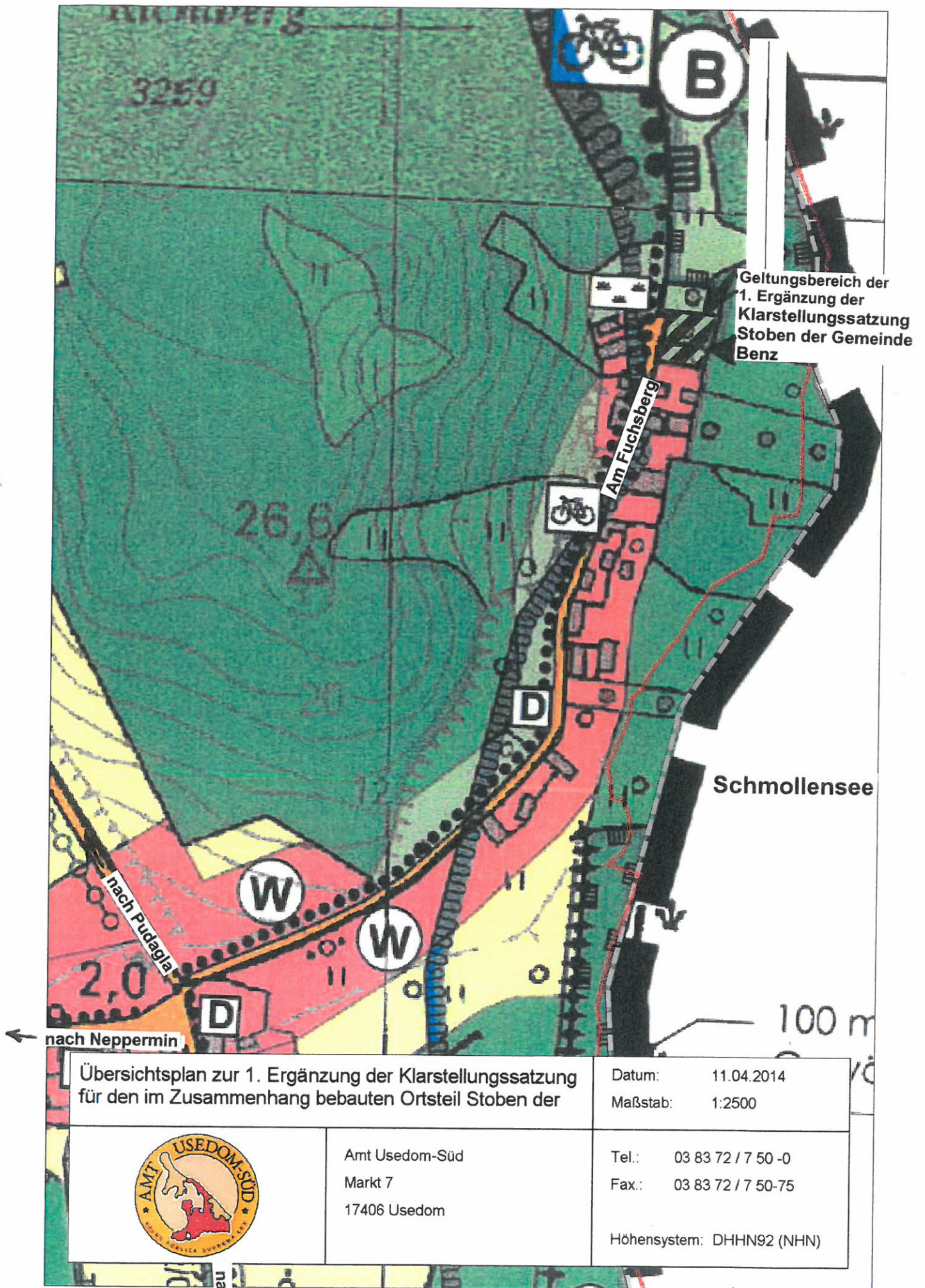
Amtsleiterin Bauamt



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.12.2015





Geltungsbereich der
1. Ergänzung der
Klarstellungssatzung
Stoben der Gemeinde
Benz

Übersichtsplan zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stoben der

Datum: 11.04.2014
Maßstab: 1:2500



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
Fax.: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)

nach Benz